



Statuten Roche Holding AG

14. März 2023

Alle Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich maskulin (Aktionär), feminin (Person) oder sächlich (Mitglied), sind geschlechtsneutral und beziehen sich auf sämtliche Geschlechter.

I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft

§ 1

- 1 Unter der Firma
«Roche Holding AG»
«Roche Holding SA»
«Roche Holding Ltd»

besteht eine Aktiengesellschaft, welche den Zweck hat, sich an Unternehmungen zu beteiligen, die in den Bereichen Life Sciences, Gesundheit oder verwandten Gebieten tätig sind.

- 2 Die Beteiligung jeglicher Art an sonstigen Unternehmungen und Holdinggesellschaften im In- und Ausland ist gestattet.
- 3 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum und Immaterialgüterrechte erwerben, belasten, veräussern und verwalten sowie andere Gesellschaften finanzieren.
- 4 Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

§ 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Basel, ihre Dauer ist unbeschränkt.

II. Aktienkapital, Aktien und Genussscheine

§ 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 106 691 000, eingeteilt in 106 691 000 voll liberierte Inhaberaktien («Aktien») im Nominalwert von je CHF 1.

§ 4

- 1 Ausserdem bestehen 702 562 700 Genussscheine, auf den Inhaber lautend.
- 2 Die Genussscheine bilden keinen Bestandteil des Aktienkapitals und haben kein Stimmrecht. Jeder Genussschein hat aber den gleichen Anteil am Bilanzgewinn und an dem nach Rückzahlung des Aktienkapitals und eines allfälligen Partizipationskapitals verbleibenden Liquidationsergebnis wie eine der Aktien.
- 3 Das Bezugsrecht der Genussscheininhaber richtet sich nach den Bestimmungen von § 6.
- 4 Die Genussscheine sind an die von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung und an die von der Generalversammlung beschlossene Gewinnverteilung gebunden.
- 5 Sämtliche die Genussscheine betreffenden Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen gemäss § 30.
- 6 Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben alle Genussscheine, oder auch nur einen Teil davon, ohne Zustimmung ihrer Inhaber gegen Aktien oder Partizipationsscheine umzutauschen. Erfolgt der Umtausch gegen Aktien, so soll jede solche Aktie am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös gleich einer der bestehenden Aktien beteiligt sein. Beim Umtausch gegen Partizipationsscheine entfallen auf jeden Genussschein Partizipationsscheine mit einem Gesamtnennwert, der dem Nennwert der bestehenden Aktien entspricht. Wird nur ein Teil der Genussscheine umgetauscht, erfolgt die Auswahl durch das Los.
- 7 Die zum Umtausch bestimmten Genussscheine werden gemäss § 30 bekannt gegeben. Die Generalversammlung bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Rechte der zum Umtausch bestimmten Genussscheine erlöschen und an deren Stelle die Rechte der neuen Aktien oder Partizipationsscheine treten.
- 8 Versammlungen der Genussscheininhaber werden durch den Verwaltungsrat einberufen. Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Versammlung. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Versammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, oder dass Genussscheininhaber, die nicht am Ort der Versammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Versammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.
- 9 Zur Teilnahme an der Versammlung ist jeder Genussscheininhaber berechtigt. Er kann seine Genussscheine in der Versammlung selbst vertreten oder mittels schriftlicher Vollmacht durch eine Drittperson vertreten lassen.
- 10 Jeder Genussschein berechtigt zu einer Stimme.

- 11 Zur Erlangung des Stimmrechts haben die Genussscheininhaber ihre Genussscheine innert der vom Verwaltungsrat bestimmten Frist vor der Versammlung bei den in der Einladung bezeichneten Stellen zu hinterlegen oder sich über ihren Genussscheinbesitz in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form auszuweisen.
- 12 Die Versammlung wird vom Verwaltungsrat unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch zweimalige Anzeige in der gemäss § 30 vorgesehenen Form einberufen. Die zweite Einberufungsanzeige hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- 13 Den Vorsitz führt der Verwaltungsratspräsident, ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder eine andere vom Verwaltungsrat bezeichnete Person. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben.
- 14 Die Versammlung der Genussscheininhaber ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ausgegebenen Genussscheine anwesend oder vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die zugleich die absolute Mehrheit aller vertretenen Stimmen einzuschliessen hat. § 4 Abs. 17 bleibt vorbehalten.
- 15 Ist in einer Versammlung der Genussscheininhaber nicht die genügende Anzahl von Genussscheinen vertreten, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Genussscheine mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen beschliessen kann. Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung der Genussscheininhaber kann gleichzeitig mit derjenigen zur ersten Versammlung erfolgen, und die Versammlung kann unmittelbar nach der ersten Versammlung abgehalten werden. § 4 Abs. 17 bleibt vorbehalten.
- 16 Die Versammlung der Genussscheininhaber kann für alle Genussscheine verbindlich irgendwelche Änderungen in den statutarischen Rechten der Genussscheine beschliessen, jedoch bedarf in allen Fällen ein Beschluss über den Verzicht auf einzelne oder alle Rechte aus den Genussscheinen der Zustimmung der Inhaber der Mehrheit aller im Umlauf befindlichen Genussscheine.
- 17 Sämtliche Beschlüsse der Versammlung der Genussscheininhaber unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung der Aktionäre.

§ 5

- 1 Die Generalversammlung der Aktionäre kann ein Partizipationskapital schaffen sowie dasselbe erhöhen oder den Verwaltungsrat zu entsprechenden Beschlüssen ermächtigen. Die Partizipationsscheine lauten auf den Inhaber und haben einen Nennwert. Die Ausgabebedingungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

- 2 Die Partizipationsscheine gewähren im Verhältnis ihres Nennwerts zu demjenigen der Aktien den gleichen Anspruch auf Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis, wie er den Aktien zusteht. Die Partizipationsscheine gewähren kein Stimmrecht und keine mit diesem zusammenhängenden Rechte.
- 3 Das Bezugsrecht der Partizipanten richtet sich nach den Bestimmungen von § 6.
- 4 Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung, wie insbesondere über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes, sind für die Partizipanten verbindlich, sofern ihr Anspruch auf vermögensrechtliche Gleichstellung mit den Aktionären gewahrt ist.
- 5 Die Einberufung der Generalversammlung samt den Verhandlungsgegenständen und Anträgen ist den Partizipanten mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag gemäss § 30 bekannt zu geben.

§ 6

Bei Emissionen neuer Beteiligungspapiere ist das Bezugsrecht der Aktionäre, Genussscheininhaber und Partizipanten wie folgt geregelt:

- a. Wird erstmals ein Partizipationskapital geschaffen, so steht den Aktionären und Genussscheininhabern das Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen, zahlenmässigen Titelbesitzes zu.
- b. Wird nur das Aktienkapital erhöht, so haben alle Titalkategorien ein verhältnismässiges Bezugsrecht.
- c. Wird nur das Partizipationskapital oder nur die Zahl der Genussscheine erhöht, so haben alle Titalkategorien ein verhältnismässiges Bezugsrecht.
- d. Werden das Aktienkapital und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht, so bezieht sich das Bezugsrecht der Aktionäre ausschliesslich auf Aktien und dasjenige der Genussscheininhaber und Partizipanten ausschliesslich auf Partizipationsscheine.
- e. Vorbehalten bleibt der Ausschluss des Bezugsrechts aus wichtigen Gründen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch der Umtausch von Genussscheinen gegen Aktien oder Partizipationsscheine.

§ 7

- 1 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann ihre Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden, als Wertrechte nach Artikel 973c oder 973d des schweizerischen Obligationenrechts (OR) oder als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine jederzeit und ohne Zustimmung der jeweiligen Aktionäre, Genussscheininhaber bzw. Partizipanten in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.
- 2 Aktionäre, Genussscheininhaber und Partizipanten haben keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien, Genussscheinen und Partizipationsscheinen in eine andere Form. Insbesondere haben die Aktionäre keinen Anspruch auf die Verbriefung ihrer Mitgliedschaft in einem Wertpapier.
- 3 Bucheffekten, denen Aktien, Genussscheine oder Partizipationsscheine der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

§ 8

Dividenden und Gewinnanteile, die fünf Jahre nach Fälligkeit nicht bezogen sind, fallen den freien Reserven zu.

III. Organe der Gesellschaft

§ 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

§ 10

- 1 Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat unter Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre spätestens 20 Tage vor dem Generalversammlungstag gemäss § 30 einberufen.
- 2 Aktionäre, die allein oder zusammen über mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können bis spätestens 36 Tage vor dem Versammlungstag die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in der Einberufung der Generalversammlung verlangen. Das Begehren hat schriftlich und unter genauer Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge zu erfolgen und kann eine kurze Begründung enthalten.
- 3 Über Verhandlungsgegenstände, die in der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.
- 4 Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren Mitgliedern zusammen die Befugnis übertragen, über Änderungen in der Einberufung der Generalversammlung aufgrund von Anträgen der Aktionäre, die nach Ablauf der Frist für die Beantragung der Traktandierung von Verhandlungsgegenständen eingehen, zu entscheiden.
- 5 Der Nachweis zur Berechtigung der Aktionäre, Anträge zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder zu Traktanden zu stellen, erfolgt (a) mittels Depotbestätigung einer Bank mit der Auflage, dass über die betreffenden Aktien bis nach dem Versammlungstag nicht mehr verfügt werden kann, und der Bestätigung der Aktionäre, dass sie die wirtschaftlich Berechtigten der relevanten Aktien sind und bis zum Versammlungstag bleiben, oder (b) auf eine andere vom Verwaltungsrat festgesetzte Weise.
- 6 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionären und Partizipanten der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR zugänglich zu machen.

§ 11

- 1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, oder dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.
- 2 Der Verwaltungsratspräsident oder ein Vizepräsident oder bei deren Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat zu bezeichnendes Mitglied desselben oder eine andere vom Verwaltungsrat zu bezeichnende Person führt den Vorsitz und ernennt einen Sekretär und kann einen oder mehrere Stimmenzähler ernennen. Der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für deren ordnungsgemäße Durchführung nötig und angemessen sind.

§ 12

- 1 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.
- 2 Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, haben spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstag ihre als Urkunden ausgegebenen Aktien an den vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Stellen zu deponieren oder ihren Berechtigungsnachweis auf eine andere vom Verwaltungsrat angeordnete Art zu erbringen. Hierauf erhalten sie Zutrittskarten oder Login-Daten, welche auf den Namen lauten.
- 3 Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ihren gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch eine Drittperson vertreten lassen.

§ 13

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, gleichviel welches die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien ist.
- 2 In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

§ 14

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Genehmigung des Lageberichtes (unter Vorbehalt von Artikel 961d OR), der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und gegebenenfalls des Berichtes über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR;
- c. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- d. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
- e. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- g. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung gemäss § 23;
- h. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- i. Wahl des Verwaltungsratspräsidenten;
- j. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- k. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- l. Wahl der Revisionsstelle;
- m. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- n. Beschlussfassung über die Liquidation und deren Ergebnis;
- o. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehältlich Artikel 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

§ 15

- 1 Die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen gemäss Anordnung des Vorsitzenden elektronisch, schriftlich oder offen.
- 2 Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit es das Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmen.

§ 16

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. Zusammenlegung von Aktien;
3. Einführung von Stimmrechtsaktien;
4. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
5. Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
6. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
8. Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
9. Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. Einführung des Stichtags des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
12. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. Auflösung der Gesellschaft.

§ 17

- 1 Die ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Gesellschaft abzuhalten.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten. Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, dies schriftlich unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

B. Der Verwaltungsrat

§ 18

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Verwaltungsratspräsident sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Bei entstehender Vakanz des Verwaltungsratspräsidenten übernimmt der Vizepräsident (bei mehreren Vizepräsidenten der Amtsälteste) oder ein vom Verwaltungsrat bezeichnetes anderes Mitglied das Präsidium für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 4 Entstehende Vakanz im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung entweder aus seinen Mitgliedern besetzen oder offen lassen.

§ 19

- 1 Vorbehältlich der Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten.
- 2 Der Sekretär wird vom Verwaltungsrat ernannt und braucht nicht Mitglied desselben zu sein.
- 3 Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen und vorbehältlich § 20 f. seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement.

§ 20

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, ausserdem jeweils auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder.
- 2 Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums (Verwaltungsratspräsident oder Vizepräsident).
- 3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird Protokoll geführt. Dieses wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet.
- 4 Sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt, ist zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder notwendig. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.

- 5 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- 6 Sofern das vom Verwaltungsrat erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 21

- 1 Der Verwaltungsrat ist das Organ für die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.
- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b. Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
 - c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f. Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie gegebenenfalls des Berichtes über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR und gegebenenfalls anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;
 - g. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - h. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
 - i. andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.

§ 22

- 1 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er kann insbesondere als Organ der Geschäftsführung eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Konzernleitung bestellen.

3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Konzernleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

4 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als 10 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 4 in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Konzernleitung kann mehr als 5 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 1 in einem börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- a. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt;
- c. Mandate in Vereinen, Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

§ 23

1 Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:

- a. für die maximale Vergütung des Verwaltungsrates (mit Ausnahme des Bonus des Verwaltungsratspräsidenten) für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b. für die maximale Vergütung der Konzernleitung (mit Ausnahme der Boni der Konzernleitungsmitglieder) für den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- c. für den Bonus des Verwaltungsratspräsidenten für das vergangene Geschäftsjahr;
- d. für die Boni der Konzernleitungsmitglieder für das vergangene Geschäftsjahr.

2 Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

- 3 Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder mehrere (maximale) Teilbeträge fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge der Generalversammlung zur Genehmigung.
- 4 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung.
- 5 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt hat, in die Konzernleitung eintritt oder innerhalb der Konzernleitung befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den Chief Executive Officer 20 Prozent und für die übrigen Funktionen in der Konzernleitung 15 Prozent des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Konzernleitung nicht übersteigen.

§ 24

- 1 Die Vergütung der nichtexekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst fixe Vergütungselemente und kann variable und weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Empfängers.
- 2 Die Vergütung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Konzernleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen. Die variable Vergütung richtet sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Empfängers.
- 3 Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens-, Gruppen- oder bereichsspezifische Ziele oder im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte sowie deren Erreichung fest.

- 4 Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien/Genussscheinen, Optionen, anderen Beteiligungspapieren oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen und/oder allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Es kann insbesondere vorgesehen werden, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperrfristen oder Verfallsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien/Genussscheine oder anderen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung eines allfälligen Kapitalbands oder bedingten Kapitals bereitstellen.
- 5 Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

§ 25

- 1 Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten weder Kredite noch Darlehen, noch sind sie an Erfolgs- oder Beteiligungsplänen beteiligt.
- 2 Mitglieder der Konzernleitung können Kredite oder Darlehen für Hypotheken bis maximal $\frac{2}{3}$ des Verkehrswertes für Immobilien zu persönlich genutztem Wohneigentum in Anspruch nehmen.
- 3 Grundsätze der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses: Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses. Im Rahmen der Genehmigung durch die Generalversammlung über die Gesamtvergütungen für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung beschliesst der Vergütungsausschuss des Verwaltungsrates jährlich die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung.

C. Die Revisionsstelle

§ 26

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Aufgaben und Befugnissen. Wiederwahl ist möglich.

IV. Geschäftsjahr und -bericht, Gewinnverteilung und Reserven

§ 27

- 1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember, soweit vom Verwaltungsrat nicht anderweitig festgesetzt.
- 2 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und, soweit erforderlich, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt, einen Vergütungsbericht sowie gegebenenfalls einen Bericht über nicht-finanzielle Belange nach Artikel 964c OR.

§ 28

- 1 Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.
- 2 Neben den gesetzlich vorgegebenen Reserven kann die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen.
- 3 Eine Verteilung des Bilanzgewinns muss gleichmässig auf die Aktien und die den Aktien gleichgestellten Genussscheine gemäss ihrer statutarischen Berechtigung sowie auf die Partizipationsscheine entsprechend ihrem Nennwertverhältnis zu den Aktien erfolgen.

V. Auflösung und Liquidation

§ 29

- 1 Auflösung und Liquidation erfolgen gemäss Gesetz, soweit nicht die vorstehenden Statuten andere Bestimmungen enthalten.
- 2 Der Liquidationserlös wird auf die Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine gemäss ihrer statutarischen Berechtigung verteilt.

VI. Bekanntmachungen

§ 30

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, einschliesslich der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre, erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

VII. Streitigkeiten

§ 31

- 1 Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen diesen selbst oder zwischen der Gesellschaft oder ihren Organen und einzelnen Aktionären werden durch die Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt. Zu diesem Zweck erwählen sämtliche Aktionäre in den oben erwähnten Streitigkeiten Domizil am Sitz der Gesellschaft, und es können sämtliche amtlichen und richterlichen Zustellungen an diesem Domizil mit rechtsgültiger Wirkung für sie abgegeben werden.
- 2 Unbeschadet des in vorstehenden Absätzen vereinbarten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft, falls sie es vorzieht, ihre Organe oder Aktionäre an deren ordentlichem Gerichtsstand bei dem sachlich zuständigen Gericht belangen.
- 3 Bei der Beurteilung von derartigen Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anzuwenden.

VIII. Verbindliche Fassung

§ 32

Falls sich zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Statuten Differenzen ergeben, hat die deutsche Fassung Vorrang.

F. Hoffmann-La Roche AG
4070 Basel, Schweiz

© 2023

www.roche.com

7 001 056